



# Genehmigungsbescheid

## Shell Deutschland Oil GmbH Werk Wesseling

vom 17. Dezember 2017  
AZ.: 53.0064/16/9.2.1-Od/Ru

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung des Tanklagers  
Bau 311 (Anlage 0025)

<b>1</b>	Tenor.....	3
<b>2</b>	Kostenentscheidung .....	5
<b>3</b>	Kostenfestsetzung .....	5
<b>4</b>	Begründung .....	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung .....	5
4.2	Verfahren .....	6
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	9
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	10
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).....	14
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	14
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3) .....	15
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG .....	15
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	17
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	27
<b>5</b>	Nebenbestimmungen.....	28
5.1	Allgemeines.....	28
5.2	Lärmschutz.....	28
5.3	Luft .....	30
5.4	Kathodisches Schutzsystem .....	31
5.5	Abfallwirtschaft .....	31
5.6	Vorbeugender Gewässerschutz .....	32
5.7	Bau- und Planungsrecht .....	35
5.8	Sonstige Nebenbestimmungen .....	36
<b>6</b>	Hinweise.....	36
<b>7</b>	Rechtsbehelfsbelehrung .....	37

## 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH**  
**Ludwigshafener Straße 1**  
**50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 18.10.2016 die Genehmigung zur Änderung des

Tanklagers Bau 311 (Anlage Nr. 0025)  
(Nr. 9.2.1 und 9.37 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Einlagerung von Naphtha in Tank TA-199 als zusätzliche Fahrweise.
- Die Einbindung des Tanks TA-199 in das vorhandene Naphtha-System im Bereich MM-P7 und Bau 311.
- Den Anschluss des Tanks TA-199 an die Produktfernleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft Köln (RMR) durch neue Zuleitungen und E-MSR-Technik.
- Die ATEX-Ertüchtigung und Modifizierung der vorhandenen Förderpumpe und Wälzpumpe am Tank TA-199.
- Den Abbruch und den Neubau der vorhandenen AwSV-Auffangflächen und den Neubau von Querträgern und eines Überstiegs im Bereich der neuen Zuleitungen.
- Die Einbindung der neuen Anlagenteile in das MSR-System des Tanklagers Bau 311.

- Die Installation eines kombinierten Peil- und Führungsrohres, einer Temperaturmessung und einer Beruhigungsstrecke am Tank TA-199.
- Die Errichtung und den Betrieb einer geschlossenen Entwässerung des Tanks TA-199 mittels einer geschlossenen Entwässerungskaskade.
- Den Austausch der Entwässerungspumpe für das Tankdach des Tanks TA-199.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW  
(Az.: 60-00568-16-01 vom 22.12.2016)
- Eignungsfeststellung nach §63 WHG für die geschlossene Kaskadenentwässerung des Tanks 199

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0064/16/9.2.1/8a/Od/Ru vom 31.01.2017 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden

Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs.3 BImSchG verlängert werden.

## **2 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 18.10.2016 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Bau 311 (Anlage-Nr.0025) der Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 ein.

An den o.a. Anlagen sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Die Einlagerung von Naphtha in Tank TA-199 als zusätzliche Fahrweise.
- Die Einbindung des Tanks TA-199 in das vorhandene Naphtha-System im Bereich MM-P7 und Bau 311.
- Der Anschluss des Tanks TA-199 an die Produktfernleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft Köln (RMR) durch neue Zuleitungen und E-MSR-Technik.
- Die ATEX-Ertüchtigung und Modifizierung der vorhandenen Förderpumpe und Wälzpumpe am Tank TA-199.

- Der Abbruch und der Neubau der vorhandenen AwSV-Auffangflächen und der Neubau von Querträgern und eines Überstiegs im Bereich der neuen Zuleitungen.
- Die Einbindung der neuen Anlagenteile in das MSR-System des Tanklagers Bau 311.
- Die Installation eines kombinierten Peil und Führungsrohres, einer Temperaturmessung und einer Beruhigungsstrecke am Tank TA-199
- Die Errichtung und den Betrieb einer geschlossenen Entwässerung des Tanks TA-199 mittels einer geschlossenen Entwässerungskaskade.
- Den Austausch der Entwässerungspumpe für das Tankdach des Tanks TA-199.

Mit dem Vorhaben soll der Tank TA-199 in den Naphtha-Service des Werkes als zusätzlich Fahrweise übernommen werden, um die Versorgungssicherheit der Produktionsanlagen zu sichern.

## **4.2 Verfahren**

### Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Tanklager Bau 311 (Anlage 0025) ist der Nr. 9.2.1 und 9.37 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Tanklagers Bau 311 zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (9.2.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV

mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung des Tanklagers Bau 311 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 9.2.1.1. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fallen (UVP-pflichtige Anlagen) fallen, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 09.01.2017 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Oktober 2014“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

### Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

#### Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 18.10.2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Bau 311 gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
  - Feuerwehr
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 52 (Bodenschutz)



- Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Dezernat 53.4 (Abwasseranlagen)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes und zur Plausibilitätsprüfung des den Antragsunterlagen beigefügten Gleichwertigkeitsnachweises nach der Nr. 5.4.9.2 TAL beteiligt.

#### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

#### **4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die

Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### Luftverunreinigungen

##### Gefasste Quelle (TNV)

Gefasste Quellen sind von den im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen nicht betroffen.

##### Diffuse Quellen

Die Genehmigungsbehörde hat unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. **5.3.1 bis 5.3.3** keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

##### Emissionen aus Stand und Arbeitsverlusten

Zur Lagerung von Naphtha soll nicht wie in der in der Nummer 5.2.6.7 TA-Luft vorgegeben, ein Festdachtank mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder Abgasreinigungseinrichtung verwendet werden, sondern der bereits vorhandene Tank 199, der derzeit als Schwimmdachtank mit Dreifach-Randabdichtung zur Lagerung von Gasoline (Ottokraftstoff; Kennzeichnung R40) genutzt wird. Bisher konnte aufgrund der Lagerung von Gasoline gemäß der Nr. 5.4.9.2 TA-Luft auf den Anschluss an eine Gassammelleitung bzw. Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

Mit der Beantragung einer zusätzlichen Fahrweise des Tanks 199 bei der der Tank zur Lagerung von Naphtha genutzt werden soll, ist von der Antragstellerin der Nachweis zu erbringen, dass eine Emissionsminderung von 97 von Hundert des zukünftig genutzten Schwimmdachtanks mit wirksamer Dreifach-Randabdichtung gegenüber einem Festdachtank ohne innere Schwimmdecke erreicht wird.

Dazu hat die Antragstellerin den Antragsunterlagen einen Gleichwertigkeitsnachweis durch Vergleichsrechnungen der Emissionen mittels der API-Regelwerke für Schwimmdachtanks (API 19.2) und Festdachtanks (API 19.1) beigefügt.

Die Antragstellerin stellte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar dar, dass durch das geplante Vorhaben am Tank TA-199 die Kohlenwasserstoff-Emissionen des Tanks mit 99,41 % gegenüber einem vergleichbaren Festdachtank ohne innere Schwimmdecke deutlich reduziert werden können.

Der o.a. Gleichwertigkeitsnachweis wurde dem LANUV NRW zu Begutachtung vorgelegt.

Mit Stellungnahme vom 16.01.2017 (Az.: 75-Ws-5076) teilte das LANUV der Genehmigungsbehörde mit, dass die Ausführungen der Antragstellerin im o.a. Gleichwertigkeitsnachweis nachvollziehbar und plausibel seien. Das Emissionsverhalten des Tanks T-199 würde soweit gemindert, dass eine Gleichwertigkeit mit den weiteren Anforderungen der Ziffer 5.4.9.2. TA Luft – Lagerung in Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung und einer Abluftreinigung – erreicht werde.

Aufgrund des vorgelegten Gleichwertigkeitsnachweises und der o.a. Stellungnahme des LANUV hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Ausrüstung des Tanks T-199 mit einer Dreifach-Randabdichtung zur Lagerung von Naphtha ohne Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung bzw. Abgasreinigungseinrichtung.

Durch die geschlossene Konstruktion und den geschlossenen Betrieb der Kaskadentankentwässerung des Tanks TA-199 erfüllt die Antragstellerin das für den Stoff Naphtha geltende Emissionsminimierungsgebot der Nr. 5.2.7 TA-Luft.

#### Gerüche

Die im Tenor aufgeführte Änderung des Tanklagers Bau 311 im Tenor dieses Bescheides verursachen keine zusätzlichen Gerüche.

### Geräusche

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschimmissionsprognose der Firma Müller BBM vom 06.10.2016 (Bericht Nr.: M130872/01) durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Aus der o.a. Immissionsprognose geht nachvollziehbar hervor, dass bei der einzigen schallrelevanten Änderung, nämlich der ATEX-Ertüchtigung und Modifizierung der vorhandenen Förderpumpen und Wälzpumpen UP-31101 bzw. UP 31102 ein Gesamtschalleistungspegel der beiden Pumpen von  $L_{WA} = 96$  dB(A) inklusive des Antriebsmotors und der angeschlossenen Rohrleitungen zu erwarten ist.

Aus der u.a. Tabelle 1 geht hervor, dass mit o.a. Schalleistungspegel der geänderten Pumpen, die Schallemissionen des gesamten Tanklagers Bau 311 derart gering sind, dass in der Tagzeit alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des Tanklagers Bau 311 liegen.

**Tabelle 1: Ergebnis der schalltechnischen Betrachtung**

	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel nachts und tags [dB (A)]
	tags	nachts	
Immissionsort (Bezeichnung)	tags	nachts	$L_{r,N}$
IO 1 (Lülsdorf, Uferstraße)	60	45	25
IO 2 (Niederkassel, Kanalweg)	60	45	23
IO 3 (Urfeld, In der Mohle)	60	45	26
IO 5 (Wesseling, Moselstraße)	60	45	33
IO 6 (Wesseling, Rodderweg)	60	45	16
IO 7 (Urfeld, Kreuz Knippchen)	60	45	34
IO 8 Wesseling – Liebigstraße 14	60	45	33
IO 9 Wesseling – Ehlenstraße 16	60	45	40

Auch in der Nacht liegen die Immissionsbeiträge der gesamten Anlage „Tanklager Bau 311“ an den maßgeblichen Immissionspunkten IO 1 bis IO 8 um mehr als 10

dB[A] unter dem zulässigen Richtwert. Die o.a. maßgeblichen Immissionspunkte liegen damit gemäß der Nr. 2.2 TA-Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der o.a. Anlage.

Für den maßgeblichen Immissionspunkt IO 9 (Ehlenstraße 16) konnte der Gutachter in der Prognose nachvollziehbar darstellen, dass die Gesamtbelastung als Summe aus der ermittelten Vorbelastung mit 39 dB(A) und der Zusatzbelastung der geänderten Anlage mit 40 dB(A) einen Wert von 43 dB(A) nachts nicht überschreitet und damit die Gesamtbelastung als Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung deutlich unter dem zulässigen Richtwert von 45 dB(A) liegt.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

#### Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der geänderten Anlage keine Erschütterungen aus.

#### Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung des Tanklagers Bau 311 nicht auf.

#### **4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Mit Stellungnahme vom 15.11.2017 (Az.: 52.02.05..03-G05-16-st) hat die zuständige Obere Abfallbehörde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus abfallrechtlicher Sicht unter der Voraussetzung keine Bedenken bestehen, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.5.1 und 5.5.2 eingehalten werden.

#### **4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

#### **4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG**

##### **4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Vorliegend hat die Antragstellerin in Kapitel 9.6 den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen keine Sicherheitsanalyse sondern eine Sicherheitstechnologische Stellungnahme (TST) beigefügt.

Diese Sicherheitstechnologische Stellungnahme hat die Genehmigungsbehörde dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt.

Mit Stellungnahme vom 23.11.2016 (Az.: Dom-6100) teilte das LANUV NRW der Genehmigungsbehörde mit, dass die in Kapitel 9.6 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen vorhandene "Sicherheitstechnologische Stellungnahme (TST)" als unvollständige PAAG-Gefahrenanalyse zu bewerten ist. Da die Änderungen im Text der Antragsunterlagen und im RI-Fließbild 5-AD1039387WA0001-IP4 übereinstimmend gut beschrieben seien, sei bei dem vergleichsweise geringen Umfang der Änderungen eine Begutachtung dennoch möglich.



Aus Sicht des LANUV bestehen keine Bedenken, die geplanten Änderungsmaßnahmen am Tank TA-199 durchzuführen. Bei fachgerechter Ausführung der erforderlichen Arbeiten ist ein Störfall vernünftigerweise ausgeschlossen.

Des Weiteren führt das LANUV NRW in seiner o. Stellungnahme aus, dass für den Sicherheitsbericht die Gefahrenanalyse allerdings zu vervollständigen sei. Dieses sollte vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen durch die Antragstellerin erfolgen. Dem Vorschlag des Betreibers, den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht im Rahmen des nächsten umfangreichen Genehmigungsverfahrens zu aktualisieren, stimmt das LANUV unter der o. g. Bedingung zu.

In der Zwischenzeit hat die Antragstellerin einen Antrag zum Neubau einer neuen Verbindungsleitung zwischen dem Tanklager Bau 311 und dem Betriebsgelände der Rheinland Raffinerie Süd eingereicht (Stichwort: „Nordtrasse“; Az.53.0065/16/9.2.1/Od/Ru). In diesem Antrag ist der Sicherheitsbericht entsprechend aktualisiert und dem LANUV zur Begutachtung vorgelegt worden.

Die Genehmigungsbehörde verzichtet deshalb in diesem Genehmigungsbescheid auf die Forderung, den entsprechend aktualisierten Sicherheitsbericht, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

#### **4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### **4.3.6.1 Bodenschutz**

Mit Stellungnahme vom 15.11.2017 (Az.: 52.02.05..03-G05-16-st) teilte die Obere Bodenschutzbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen.

##### **4.3.6.2 Gewässerschutz**

###### Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an. Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Bezüglich der Frage ob für die beantragte geschlossene Tankentwässerung des Tanks 199 um eine Abwasservorbehandlungsanlage und für die Errichtung und den Betrieb der Anlage deshalb eine Genehmigung nach §57 LWG notwendig ist, hat das für Abwasservorbehandlungsanlagen zuständige Dezernat 53.4 in einer Stellungnahme vom 26.01.2017 (Az.: 53.4-§16BlmSchG\_64\_17) ausgeführt, dass es sich bei der momentan betriebene Tankentwässerung des Tanks 199 um ein notwendiges Element der Produktwasserentsorgung handelt und damit nicht als Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des § 57 (2) LWG. Da sich durch die geschlossene Kaskade an dieser Einstufung nichts ändert, ist eine Antragstellung nach §57(2) LWG für die Errichtung und den Betrieb der geschlossenen Tankentwässerungskaskade nicht notwendig.

Die Schnittstelle AwSV/Abwasser wird antragsgemäß hinter den Bereich des letzten Schiebers der neuen Kaskade bzw. ab den Ablaufschiebern der Pumpentassen und sonstigen Auffangwannen gelegt. Die unterirdischen Abwasserleitungen hinter der Kaskade bzw. ab den Ablaufschiebern von den Pumpentassen und sonstigen Auffangwannen, insbesondere der Abwassersammelbehälter UB- 31102 und die Leitung 17 bis zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage in Bau 29, gehören zum Abwasserregime und fallen damit nicht unter die Vorgaben der AwSV (siehe hierzu Genehmigungsverfahren Az.:53.0065/16/9.2.1/Od/Ru). Das bedeutet, dass der Abwasserbehälter UB-31102 und die Leitung 17 weiterhin unterirdisch betrieben werden können, solange die Antragstellerin dafür Sorge trägt, dass weder die Leitung 17 noch der Behälter UB-31102 mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt wird. Die Zuständigkeit für die Abwasserkanäle einschließlich des Abwassersammelbeckens UB-31102 liegt bei der Oberen Wasserwirtschaftsbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln).

Die geplante Entwässerungskaskade ist daher als Teil der LAU-Anlage Tank 199, hierbei sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschlägig.

#### Vorbeugender Gewässerschutz

Nach §62 Abs.1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben

werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – hierzu gehört auch das Grundwasser – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen darüber hinaus gemäß §62 Abs.3 WHG mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Von der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß § 62 WHG geprüft.

Gemäß §21 Abs.1 AwSV können für oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen sowie an das entsprechende Rückhaltevolumen durch Anforderungen an Maßnahmen organisatorischer und / oder technischer Art ersetzt werden, die aus einer Gefährdungsabschätzung hervorgehen. Gemäß den Ausführungen unter Nr.1 der Technischen Regel ATV-DVWK-A780, kann auf eine Gefährdungsabschätzung verzichtet werden, wenn die entsprechenden Rohrleitungen zum Transport von Stoffen der WGK 2 bzw. WGK 3 einer der dort aufgeführten Rohrleitungstypen entsprechen und die geltenden Anforderungen erfüllt.

Die von der Antragstellerin geplanten oberirdischen Rohrleitungen dienen dem Transport von Naphtha und EBV-Benzin. Nach eigener Einschätzung hat die Antragstellerin die o.a. Stoffe der WGK 3 zugeordnet. Weiterhin sollen die Rohrleitungen ohne Maßnahmen zum Abdichten von Bodenflächen unter den Rohrleitungen und ohne Rückhaltemaßnahmen errichtet werden.

Nach Ausführungen der Antragstellerin entsprechen die geplanten Rohrleitungen dem Rohrleitungstyp 1 der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780; Anlage 1, Armaturengruppe A. Für diesen Rohrleitungstyp schreibt die o.a. technische Vorschrift keine Rückhaltungsmaßnahmen und keine Dichtflächen vor. Allerdings sind die Infrastrukturellen Maßnahmen I1 und I2 der Nr. 4.2.4 der o.a. Technischen Regel einzuhalten. Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter Nr. 5.6.9 eingehalten wird, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Rohrleitungen.

Da betriebsbedingte Tropfverluste beim An- und Abkuppeln von Schläuchen an Entleerungsarmaturen und bei Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, hat die Antragstellerin die Auffangwannen geplant, die die o.a. Tropfverluste ggfs. auffangen sollen.

Für die Bemessung und den Nachweis des erforderlichen Rückhaltevolumens der o.a. Auffangwannen wurde das Volumen  $R_1$  wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, nach der DWA-A 785 und das anfallende Niederschlagswasser nach DWA-A 779 berücksichtigt.

Zum Nachweis des ausreichenden Rückhaltevolumens  $R_1$  der geplanten Auffangwannen hat die Antragstellerin den Antragsunterlagen in Kapitel 11 ein Gutachten zur Berechnung des Rückhaltevolumens  $R_1$  vom 10.06.2016 (Dokumentenummer GG15090/17.03C/0030) beigelegt.

Das o.a. Gutachten zum Nachweis des  $R_1$ -Rückhaltevolumens nach den Vorgaben der DWA-A 785 ist nachvollziehbar und plausibel, so dass die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die geplante Dimensionierung der o.a. Auffangwannen hat.

Die Antragstellerin konnte weiterhin mit einem Gutachten zur Dichtheit der Betonflächen vom 10.06.2016 (Dokumentenummer GG15090/17.03C/0031) nachvollziehbar darstellen, dass bezüglich der Dichtheitsanforderungen der o.a. Auffangwannen, die Anforderungen der DWA-A-786 eingehalten werden.

Des Weiteren konnte die Antragstellerin auch bezüglich der neuen Pumpen und Pumpentassen nachvollziehbar darstellen, dass alle Anlagenteile die Anforderungen des §17 AwSV und §21 AwSV erfüllen.

Damit hat die Prüfung des o.g. Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ergeben, dass die o.g. Rohrleitungen, Auffangwannen, Pumpen und Pumpentassen insgesamt die Vorgaben des AwSV unter der Voraussetzung erfüllen, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.6 dieses Bescheides berücksichtigt werden.

*Geschlossene Kaskadenentwässerung des Tank TA-199*

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin entschieden, die vorhandenen offene Kaskadenentwässerung des Tanks TA-199 durch ein geschlossenes System zu ersetzen. Da hier die Ausnahmeregelungen des §41 (2) AwSV nicht greifen, hat die Antragstellerin eine Eignungsfeststellung nach §63 Abs.1 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer geschlossenen Kaskadenentwässerung des Tanks TA 199 beantragt.

a.) Verfahrensbeschreibung Vorgang Tankentwässerung

Nach Ausführung der Antragstellerin in den vorliegenden Antragunterlagen muss zur störungsfreien Verarbeitung bzw. Qualitätssicherung des Produkts der Tank TA-199 bei der Lagerung von Naphtha regelmäßig (i.d.R. 1 - 2 mal pro Monat) entwässert werden. Die Tankentwässerung am Tank TA-199 besteht im Wesentlichen aus der geschlossenen Kaskade UB-31127 und der Umlaufpumpe UP-31189 und erfolgt manuell durch Anlagenpersonal bzw. teilautomatisiert. Innerhalb der Kaskade sind 2 Trennsichtmessungen installiert (eine im oberen Bereich und eine im unteren Bereich der Kaskade). Dadurch, dass die Trennsichtmessungen auf Grund der unterschiedlichen Dichten zwischen Naphtha und Wasser unterscheiden können, kann die Höhe der Trennschicht (Naphtha / Wasser) innerhalb der Kaskade bestimmt und optisch vor Ort angezeigt werden (Registrierung Wasser oben + Wasser unten = Trennschicht im oberen Bereich der Kaskade, Registrierung Naphtha oben + Wasser unten = Trennschicht im mittleren Bereich der Kaskade, Registrierung Naphtha oben + Naphtha unten = Trennschicht im unteren Bereich der Kaskade).

Für den Entwässerungsvorgang werden die Armaturen zwischen Tank TA-199 und Kaskade UB-31127 manuell geöffnet und die Pumpe UP-31189 gestartet. Die Pumpe saugt zunächst die in der Kaskade stehende Naphtha- und Wasserphase aus der vorherigen Tankentwässerung per Umlauf zurück in den Tank. Gleichzeitig strömt das Wasser aus dem Tank in die Kaskade nach. Durch die Trennschichtmessung innerhalb der Kaskade wird die Höhe der Trennschicht kontinuierlich überwacht und vor Ort optisch angezeigt. Wenn ausreichend Wasser aus dem Tank in die Kaskade geströmt ist und sich die Trennschicht im oberen Drittel der Kaskade befindet, wird die Pumpe UP-31189 vom sich Vorort befindlichen Operator abgeschaltet. Hierdurch wird die

Förderung zum Tank unterbrochen. Sobald das untere Drittel der Kaskade mit Wasser gefüllt ist, öffnet das Absperrventil MOV-31945 automatisch zur Abwasserleitung in Richtung UB-31102, sodass das Wasser drucklos aus der Kaskade strömt.

Nach dem das Wasser aus dem Tank TA-199 entwässert ist, strömt Naphtha in die Kaskade. Dadurch fällt die Höhe der Trennschicht innerhalb der Kaskade ab. Sobald sich die Trennschicht im unteren Bereich der Kaskade befindet, schließt das Absperrventil MOV-31945 zur Abwasserleitung automatisch. Anschließend werden die Armaturen am Tank und der Kaskade wieder manuell geschlossen. Damit ist der Entwässerung abgeschlossen. Der gesamte Vorgang wird vom Operator überwacht. Hierzu stehen ihm neben der Trennschichtmessung auch noch Schaugläser an dem Eingang zur Kaskade und am Wasserablauf zur Verfügung. Das aus dem Tank TA-199 entnommene Wasser wird dem Entwässerungssystem des Tanklagers Bau 311 (Richtung UB-31102) zugeführt. Von dort aus wird das Wasser zusammen mit anderen Abwässern des Tanklagers Bau 311 standgeregelt über festverlegte Stahlrohrleitungen ins Werk zur Wasseraufbereitung Bau 29 verpumpt.

#### b.) Eignungsfeststellung der Kaskadenentwässerung

Da die Voraussetzungen für eine Ausnahme bezüglich einer Eignungsfeststellung nach §41 AwSV hier nicht gegeben sind, hat die Antragstellerin eine Eignungsfeststellung nach §63 Abs.1 WHG für die geschlossene Entwässerungskaskade beantragt und entsprechende Unterlagen nach §42 AwSV vorgelegt.

Gegenstand der Antragsunterlagen ist u.a. ein Gutachten zur Eignungsfeststellung der TÜV Rheinland Industrieservice GmbH vom 16.11.2017 (Gutachtennummer 641/5518-2017.131).

Der Gutachter hat in dem o.a. Gutachten hinsichtlich der geschlossenen Tankentwässerungskaskade geprüft, ob die Vorgaben der AwSV, insbesondere hinsichtlich der Grundsatzanforderungen

➤ Dichtheit

- Standsicherheit
- Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse
- schnelle und zuverlässige Erkennung von Undichtigkeiten
- Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe und
- Betriebsanweisung des Betreibers,

erfüllt sind.

Wie aus den Antragunterlagen hervorgeht, handelt es sich bei der geplanten geschlossenen Kaskadenentwässerung im Grunde um ein einwandiges oberirdisches Rohrleitungssystem, in dem wassergefährdende Stoffe der WGK 3 transportiert und zurückgehalten werden.

An die Kaskade werden keine weiteren Anforderungen hinsichtlich der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gestellt, da die Antragstellerin in den Antragsunterlagen und im o.a. Gutachten nachvollziehbar darstellen konnte, dass die o.a. Rohrleitungen dem Rohrleitungstyp 1 der Anlage 5 der TRwS 780 Teil 1 entsprechen.

Das bedeutet, dass die o.a. Kaskadenentwässerung neben den generellen Anforderungen der Nr. 4.1 der TRwS 780 Teil 1, die folgenden zusätzlichen Anforderungen der Nr. 4.2 der TRwS 780 Teil 1 zu erfüllen hat, um auf entsprechende Rückhaltemaßnahmen, wie z.B. Aufkantung von Betonplatten zur Schaffung von Rückhalteraum, verzichten zu können:

- Spezifikation gemäß Anlage 1 der TRwS 780 Teil 1
- Armaturen gemäß Anlage 3 der TRwS 780 Teil 1
- Abtragrate  $a \leq 0,1 \text{ mm/a}$
- Überwachung des o.a. Rohrleitungssystems durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder Überwachung mittels monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter

Betriebsbedingungen; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

- Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
- DP 1: Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung gemäß Anlage 1, Abschnitt 3.2.2 der TRwS 780 Teil1 alle 10 Jahre
- ZP: Wiederkehrende Zustandsprüfung gemäß Anlage 1, Abschnitt 3.2.1 der TRwS 780 Teil 1 alle 5 Jahre
- DHP: Wiederkehrende Dichtheitsprüfung gemäß Anlage 1, Abschnitt 3.2.3 der TRwS 780 Teil 1 alle 5 Jahre

Die Pumpe UP-31189 steht nicht im gesicherten Bereich der AwSV-Anlage und soll ohne entsprechende Rückhaltemaßnahmen und Abdichtung aufgestellt werden. Daher gelten für die Errichtung und den Betrieb der o.a. Pumpe die Sonderregelungen der Anlage 4 der TRwS 780 Teil 1. die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die o.a. Sonderregelungen der Anlage 4 der TRwS 780 Teil 1 bei der Errichtung und Betrieb der Pumpe UP-31189 berücksichtigt werden.

Die neue Umlaufpumpe UP-31189 ist außerdem TA-Luft konform (Spaltrohrmotorpumpe) ausgeführt

Damit kann nach Auffassung der Genehmigungsbehörde auf Maßnahmen zum Abdichten der Bodenflächen im Bereich der Pumpe UP-31189 bzw. auf Rückhaltemaßnahmen verzichtet werden.

Insgesamt hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung keine Bedenken gegen die Eignungsfeststellung der geschlossenen Kaskadenentwässerung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr.5.6.11 bis 5.6.20 eingehalten werden.

Löschwasserrückhaltung



In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für den Bereich des Tanklagers Bau 311 ergeben.

#### **4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Naturschutzrechtliche Belange sind von den Änderungen der Anlage nicht betroffen.

#### **4.3.6.4 Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 28.11.2016 (Az.: 61-Ha) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

#### Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In

diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Tanklagers Bau 311

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

#### **4.3.6.5 Bauordnungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 22.12.2016 (Az.: 60-00568-16-01) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.7** eingehalten werden aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

#### **4.3.6.6 Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 21.06.2017 (Az.:Ro) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen hat die Feuerwehr der Stadt Wesseling nicht formuliert.

#### **4.3.6.7 Belange des Arbeitsschutzes**

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 28.11.2017 (Az.: 55.883-G-133-16-Ket :) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

#### **4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

**5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

**5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen

**5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

### **5.2 Lärmschutz**

**5.2.1** Bei Errichtung und Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- 5.2.2** Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und die in der Geräuschimmissionsprognose des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung des in Nebenbestimmung 5.2.4. angegebenen Gesamtschallleistungspegel  $L_{WA}$  der Pumpen UP-31101 und UP-31102, auch verwirklicht werden, ist während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen, durch eine nach §26 BImSchG anerkannte Stelle, eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Stelle nach §26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.
- 5.2.3** Das von der Genehmigung erfasste Tanklager Bau 311 ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass von der gesamten Anlage einschließlich der zugeordneten Aggregate der von ihr verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen bei für die Geräuschemissionen ungünstigstem Betriebszustand an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) des Tanklagers Bau 311 nach Inbetriebnahme	
		Tag	Nacht
IO1	Lülsdorf - Uferstr/Ecke Burgstraße	25	25
IO2	Niederkassel - Kanalweg südlich Rathausstraße	23	23
IO3	Urfeld - In der Mohle	26	26
IO5	Wesseling - Moselstraße	33	33
IO6	Wesseling - Rodderweg/Ecke Luziastraße	16	16
IO7	Urfeld - Kreuz Knippchen/Ecke Weg	34	34
IO8	Wesseling Liebigstraße 14	33	33
IO9	Wesseling – Ehlenstraße 16	40	40

- 5.2.4** Die Pumpen UP-31101 und UP-31102 dürfen einschließlich der Antriebsmotoren und der angeschlossenen Rohrleitungen einen maximalen Schallleistungspegel von jeweils  $L_{WA} = 96 \text{ dB(A)}$  nicht überschreiten.
- 5.2.5** Die Messung aus Nebenbestimmung der **Nr.5.2.6** ist bezüglich der Geräuschemission bei dem ungünstigsten Betriebszustand der Anlage durchzuführen. Im Hinblick auf den Immissionspunkt IO 9 (Wesseling Ehlenstraße 16) müssen dabei insbesondere drei der Tanks TK 199; TK 296, TK 298 und TK 299 in Betrieb sein.
- 5.2.6** Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach §26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

### 5.3 Luft

- 5.3.1** Neuinstallierte und geänderte Flanschverbindungen in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 gehandelt werden, sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  zu führen.
- 5.3.2** Neuinstallierte und geänderte Pumpen in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen sind mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung oder mit Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

**5.3.3** Neuinstallierte oder geänderte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

## **5.4 Kathodisches Schutzsystem**

**5.4.1** Das lokale kathodische Schutzsystem (LKS) des Tanklagers ist technisch so anzupassen, z.B. durch Installation zusätzlicher Lokalanoden, dass das nötige Schutzpotential nach Errichtung der neuen Betonfundamente erreicht wird. Die Maßnahmen sind mit einem Sachverständigen für die Prüfung von kathodischen Korrosionsschutzsystemen abzustimmen.

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Tanks T-199 sind die Anpassungen am LKS-System abzuschließen und einer Sonderprüfung durch einen Sachverständigen für die Prüfung von kathodischen Korrosionsschutzsystemen zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde ist bis spätestens 12 Wochen nach der Inbetriebnahme des Tanks 199 vorzulegen.

Für den Fall, dass durch einen Sachverständigen bescheinigt wird, dass keine Anpassungen erforderlich sind, ist diese Bescheinigung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

## **5.5 Abfallwirtschaft**

**5.5.1** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

**5.5.2** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

## **5.6 Vorbeugender Gewässerschutz**

**5.6.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AwSV der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

**5.6.2** Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation nach §43 Abs.1 AwSV zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

**5.6.3** Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

**5.6.4** Die gemäß Antrag zu errichtenden Betonrückhaltesysteme sind nach folgenden Regelwerken auszuführen:

- DIN EN 206-1 und DIN 1045-2: 2008-08 (bezüglich der Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität der Rückhaltesysteme)
- DIN EN 13670 und DIN 1045-3: 2012-03 (bezüglich der Bauausführung der Rückhaltesysteme)

Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) vom März 2011



- 5.6.5** Vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlageteile sind der Bezirksregierung Köln, Dez 53 die Lieferscheine des verbauten Transportbetons als Nachweise einer Festigkeitsklasse  $\geq C 30/37$  und eines Wasserzementwertes  $(w/z)_{eq} \leq 0,5$  vorzulegen. Bis zur Inbetriebnahme der neu errichteten Anlageteile, spätestens aber 7 Wochen nach Abschluss der Betonierarbeiten ist der Bezirksregierung Köln, Dez 53 der Bericht nach Anhang ND der DIN 1045-3:2012-03 vorzulegen, in dem die Überprüfung der Betonverarbeitung nach Überwachungskategorie 2 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle dokumentiert wird.
- 5.6.6** Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des DAfStb, März 2011 zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der geänderten Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6.7** Tiefpunkte in den Betonauffangeinrichtungen (Sammelgruben, Schächte, Pumpensümpfe und Rinnen), in denen sich betriebsbedingt Leckagen sammeln können und eine mehrmalige Beaufschlagung nicht ausgeschlossen werden kann, sind gemäß Anhang B Tabelle E 1-1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des DAfStb, März 2011, zu beschichten oder auszukleiden.

*Nebenbestimmungen zur geschlossenen Kaskadenentwässerung Tank TA-199*

- 5.6.8** Die Dichtheitsprüfung der geschlossenen Kaskadenentwässerung ist durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV vor Inbetriebnahme der Kaskade durchzuführen.
- 5.6.9** Vor Inbetriebnahme sind dem Sachverständigen nach § 53 AwSV sämtliche noch fehlende Unterlagen vorzulegen, insbesondere Herstellererklärungen für Anlagenteile für die keine Nachweise nach § 41 Abs. 2 AwSV vorgelegt werden konnten.
- 5.6.10** Bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung ist nachzuweisen, dass eine Abtragsrate  $a < 0,1$  mm/a eingehalten wird (Rohrleitungstyp 1).
- 5.6.11** Zur Inbetriebnahmeprüfung ist dem Sachverständigen nach § 53 AwSV eine Betriebsanweisung zur regelmäßigen Kontrolle der Anlage und zur Bedienung durch das Schichtpersonal vorzulegen.
- 5.6.12** Vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen nach §53 AwSV die ordnungsgemäße Installation der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen nachzuweisen.
- 5.6.13** Die Prüfung der Inbetriebnahme der geschlossenen Tankentwässerungskaskade ist im Zusammenhang mit der Inbetriebnahmeprüfung des geänderten Tanks TA 199 durchzuführen. Im Falle einer beabsichtigten zeitlich versetzten Inbetriebnahme von Tank und Entwässerungskaskade kann die Inbetriebnahme-Prüfung auf zwei Teilprüfungen aufgeteilt werden, die gesondert zu bescheinigen sind.
- 5.6.14** Alle 10 Jahre ist durch einen Sachverständigen nach §53 AwSV eine wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung gemäß Anlage 1, Abschnitt 3.2.2 der TRwS 780 Teil 1 durchzuführen.
- 5.6.15** Alle 5 Jahre ist durch einen Sachverständigen nach §53 AwSV eine wiederkehrende Zustandsprüfung gemäß Anlage 1, Abschnitt 3.2.1 der TRwS 780 Teil 1 durchzuführen.

- 5.6.16** Alle 5 Jahre ist durch einen Sachverständigen nach §53 AwSV eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung gemäß Anlage 1, Abschnitt 3.2.3 der TRwS 780 Teil 1 durchzuführen.
- 5.6.17** Die Prüfungen der geschlossenen Kaskadenentwässerung nach den Nebenbestimmungen 5.6.14 bis 5.6.16 sind zusammen mit der Prüfung des Tanks 199 durchzuführen und im Prüfbericht des Sachverständigen zu bescheinigen.

## **5.7 Bau- und Planungsrecht**

- 5.7.1** Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.
- 5.7.2** Für das Bauvorhaben (Fundamente) ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Diese muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 5.7.3** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 5.7.4** Die Fertigstellung des Rohbaus- und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

## **5.8 Sonstige Nebenbestimmungen**

- 5.8.1** Zur Sicherstellung des Vorgangs der Tank-, Tankhof- und Schwimmdachentwässerung ist eine Betriebsanweisung für den Betrieb des Tanks TA 199 zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Sie ist dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen der zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, Bezirksregierung Köln, vorzulegen.

## **6 Hinweise**

- 6.1.1** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
- 6.1.2** Bei Bodenaushub, der nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält, ist im Falle der nicht-ordnungsgemäßen Entsorgung oder im Falle des Wiedereinbaus das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen (vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV).
- 6.1.3** Der Einbau von Recyclingmaterialien bedarf gem. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 - zu beantragen ist.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rucman